

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Freien Wähler, der Neuen Liste und der FDP zum Wettbewerbsverfahren für das neue Feuerwehrhaus:

Vorneweg zum zweiten Spiegelstrich unter „Um was geht es? ...“. Dort heißt es:

„Wir haben damit zusammen gegenüber der zu diesem Zeitpunkt geplanten Zeitachse der Verwaltung bereits einiges an Zeit (mindestens 1 Jahr) für dieses dringliche Projekt gewonnen.“

Um dem dadurch möglicherweise entstehenden Eindruck entgegenzuwirken, die Verwaltung habe den Bau des Feuerwehrhauses ohne triftigen Grund zurückgestellt, sei daran erinnert, dass der Antrag der Freien Wähler zum Inhalt hatte, das Feuerwehrhaus und den Kindergarten in Kusterdingen zeitlich zu tauschen. Das heißt, etwa dieselbe Zeit, die für das Feuerwehrhaus gewonnen wurde, ging für den Kindergarten verloren.

Zum Wettbewerbsverfahren:

Zunächst einmal ist erfreulich, dass die Erforderlichkeit eines EU-Wettbewerbsverfahrens jetzt allgemein gesehen wird. Jetzt geht es noch um die Auswahl des für unsere Aufgabe am besten geeigneten Verfahrens.

Die Antragsteller beantragen nunmehr die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorgelagerten Planungswettbewerb und ohne Lösungsansätze.

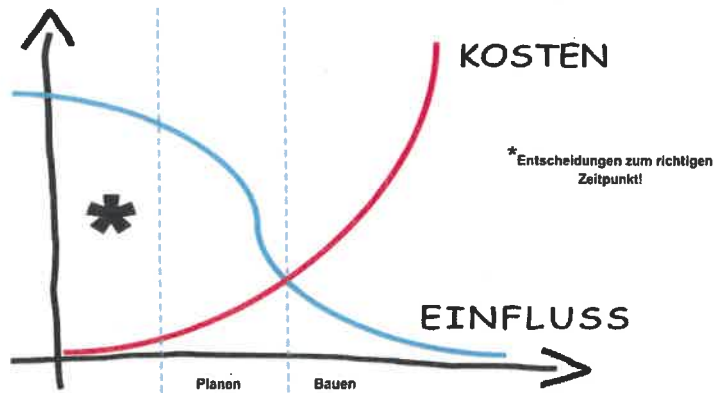
Bei der Auswahl des Wettbewerbsverfahrens sollten u.E. hauptsächlich folgende Kriterien angewendet werden:

1. Funktionalität, Qualität und Aussagekraft der Ergebnisse des Verfahrens. Das ist aus Sicht der Verwaltung bei einem Projekt dieser Größe und Bedeutung das wichtigste Kriterium.
2. Zeitlicher Aufwand (Dauer und zeitliche Inanspruchnahme der Beteiligten)
3. Kosten der Verfahren

Zu 1.:

Hier unterscheiden sich die einzelnen zulässigen Verfahren erheblich. Bei dem von der Verwaltung vorgeschlagenen offenen Architektenwettbewerb liegen am Ende (bei ausreichender Teilnahme, wovon wir aber bei diesem attraktiven Projekt ausgehen) mehrere Entwürfe (Planungstiefe: Vorentwurf) vor, die sich alle intensiv mit der Aufgabe beschäftigt haben und auf dem vom Gemeinderat beschlossenen Raumkonzept basieren. Die auszuführende Planung würde von einem Preisgericht vorgeschlagen werden, an dem u.a. Mitglieder des Gemeinderats sowie unabhängige Experten auf dem Gebiet der Feuerwehr, insbesondere auch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, evtl. auch Herr Kreisbrandmeister Buess, der viele Feuerwehrhäuser kennt, beteiligt sind. Sie muss nicht 1:1 umgesetzt werden, vielmehr können gute Ideen aus anderen Entwürfen angepasst übertragen werden, es gibt immer noch Steuerungsmöglichkeiten für den Gemeinderat, dem die Beschlussfassung zukäme. Insofern können die Ergebnisse des Wettbewerbs als Ideensammlung verstanden und genutzt werden.

Durch verschiedene Entwürfe kann der funktionalste und günstigste Entwurf wirklich erkannt werden und es können in diesem Stadium auch wirkliche preisentscheidende Abwägungen getroffen werden. Bei nur einem Entwurf von einem Büro kennt man keine besseren Lösungen und muss ggf. noch „rumdoktor“, aber vielleicht erfahren wir dann nie etwas über eine bessere, günstigere Lösung. Diese möglichen Kosteneinsparungen bei der Planung übersteigen deutlich die Aufwendungen des Wettbewerbs und können zu einem deutlich günstigeren Gesamtprojekt führen. Dieses Schaubild zeigt das sehr schön.



Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass die von der Gemeinde (mit) durchgeführten Wettbewerbsverfahren (insbesondere Gymnasium und Postbau-Genossenschaft in Mähringen) jeweils zu sehr guten Ergebnissen geführt haben.

Beim von den Freien Wählern, der Neuen Liste und der FDP vorgeschlagenen Verfahren steht am Ende des Wettbewerbsverfahrens lediglich der zu beauftragende Architekt fest, ohne jegliche Planung. Die Planungsphase schließt sich erst an das EU-Wettbewerbsverfahren an. Das kostet Zeit, die beim Vergleich der Verfahren natürlich berücksichtigt werden muss (siehe bei 2.) und wir sind „auf Gedeih und Verderb“ darauf angewiesen, dass der Architekt die Aufgabe gut löst. Tut er das nicht, werden zeit- und kostenintensive Nachverhandlungen und -besserungen fällig.

Zu 2.: Die beiden hauptsächlich diskutierten Varianten – offener Architektenwettbewerb und Verhandlungsverfahren ohne vorgelagerten Planungswettbewerb und ohne Lösungsansätze – produzieren, wie oben dargestellt, sehr unterschiedliche Ergebnisse. Beim offenen Architektenwettbewerb liegt am Ende ein ausgewählter Entwurf vor, auf dem (sonst wäre er nicht ausgewählt worden) aufgebaut werden kann (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Vorentwurf). Beim Verhandlungsverfahren schließt sich die gesamte Planungsphase erst an. Insofern führt der im Antrag angestellte Vergleich in die Irre: Das Verfahren selbst ist zwar kürzer, aber insgesamt kann die Planung des Feuerwehrhauses mit dem Verhandlungsverfahren sogar länger dauern.

Zur im Antrag angegebenen Zeitdauer von 69 Tagen für das Verhandlungsverfahren schreibt das Büro Pesch und Partner:

„Ein VgV konformes Verfahren in 69 Tagen durchzuführen ist aus unserer Sicht nicht möglich. 30 Tage dauert der Mindestveröffentlichungszeitraum und weitere 30 Tage dauert der min. Zeitraum für das Erstangebot. Dann bleiben noch 9 Tage für die Erarbeitung/Abstimmung der Auswahlkriterien, die Prüfung der Teilnahmeanträge, die Sitzung des Auswahlgremiums zur Bestimmung der Teilnehmer, das eigentliche Verhandlungsgespräch samt Protokoll, etc. Vorlaufzeiten für den GR oder eine Abstimmung mit der Verwaltung sind auch nicht berücksichtigt.“

Herr Treitz von der Architektenkammer Baden-Württemberg schreibt dazu:

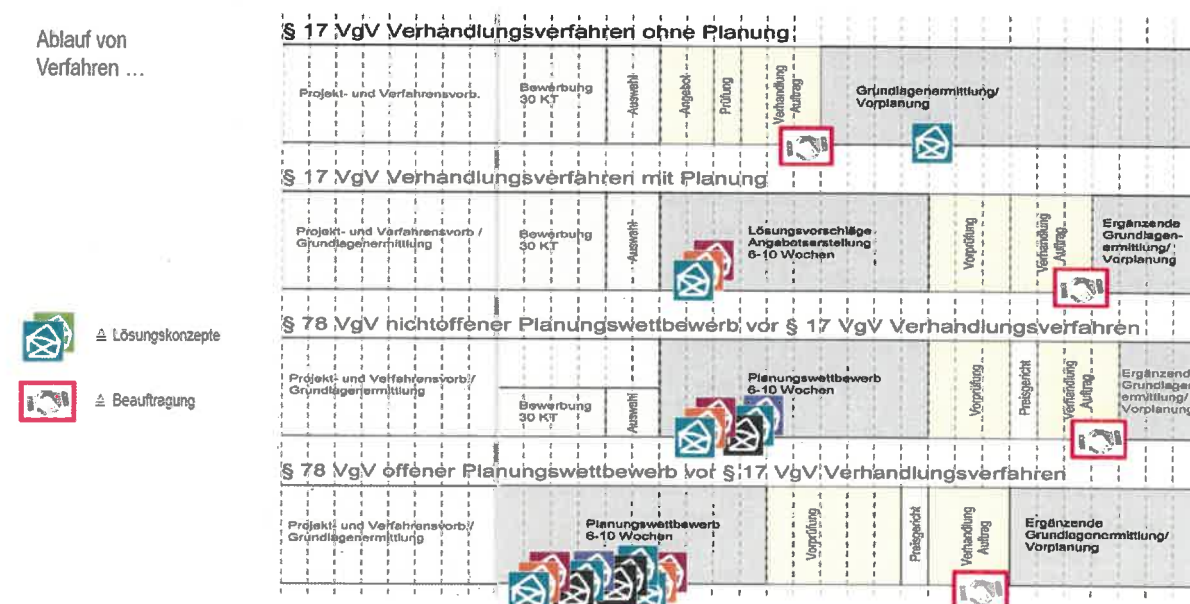
„Ein Verfahren mit Planungswettbewerb enthält keine Schritte die nicht ohnehin zu gehen sind (Bedarfsermittlung, unbedingt mit Konsultation von Feuerwehrkameradinnen und – kameraden/Aufgabendefinition/Erarbeitung der konkreten Lösung/Bewertung und Abstimmung des Konzeptes und Weiterentwicklung/ ...)

Die Erfahrung zeigt vielmehr, dass ein geregeltes Verfahren, das nach festgelegter Struktur abläuft und damit einen Fahrplan vorgibt, die am Prozess Beteiligten diszipliniert, und die Mitwirkung einfordert. Die Einbindung der relevanten Akteure wird besser, ein Konsens eher erreicht.“

Die Architektenkammer schreibt dazu:

„Der Vorteil der Verfahren mit Planung ist hauptsächlich der, dass eine abgestimmte, im Konsens mit vielen Beteiligten gefundene Planung zum Zeitpunkt der Beauftragung vorliegt – gesucht und gefunden durch intensive Erörterung und Diskussion und Bewertung dieser und alternativer Planungen.“

Natürlich kann der Planer früher gewonnen werden, wenn alleine die Beauftragung gesehen wird, und wenn zunächst gar nichts geplant wird. Diese vermeintliche Zeitersparnis ist ja dahingehend ein Trugschluss, da die Planung ja dennoch stattfinden muss. Bei der Verfahrensart ohne Lösungsvorschläge findet die Planung dann eben erst nach Auftragserteilung statt. Wann und was in welcher Qualität geplant wird, ist dann zunächst offen. Das kann aber im Gesamtzeitplan nicht ignoriert werden und geht meist überhaupt nicht schneller als im Wettbewerb.“



Die im Antrag der drei Fraktionen zitierte Studie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kommt zu folgenden Schlüssen (s. Anlage):

„Erkenntnisse

...
Lediglich die zeitlichen und monetären Aufwendungen des Vergabeverfahrens an sich bleiben feststellbar; sie zeigen sich jedoch im Verhältnis zu den gesamten Projektverläufen und Projektaufwendungen als marginal und können keine hinreichende Begründung zur Auswahl eines bestimmten Vergabeverfahrens bieten.

...
Die anhand von Mustervergabeverfahren theoretisch ermittelten zeitlichen Unterschiede der Stufe der Vergabe und Vorplanung sind gering und stellen sich in der Praxis als unbedeutend heraus.

...
Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass sich direkte Auswirkungen des Vergabeverfahrens auf die zeitlichen und monetären Aufwendungen im gesamten Planungsprozess nicht belegen lassen. Andere Faktoren überlagern bei weitem mögliche Effekte der Vergabeart.

Also bleibt festzustellen, dass die Unterschiede der zeitlichen und monetären Aufwendungen innerhalb der unterschiedlichen Vergabeverfahren der Planungsleistungen im Verhältnis zum gesamten Planungsprozess unbedeutend sind und keine Begründung zur Auswahl eines Verfahrens bieten – hier müssen andere Gründe greifen.

Zentrale Handlungsempfehlungen

...
Da die zeitlichen und monetären Aufwendungen und Auswirkungen keine hinreichenden Begründungen zur Auswahl des geeigneten Vergabeverfahrens bieten, sind andere Kriterien entscheidend. Es sind vor allem die Qualitätssicherheit der Planung, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit der Vergabe, die

bessere Einbeziehung der Öffentlichkeit und damit nicht zuletzt die baukulturelle Verantwortung und Vorbildfunktion der öffentlichen Hand.

Der Planungswettbewerb bietet die Vorteile, eine transparente und anhand einer großen Bandbreite an Lösungsvorschlägen erfolgte Vergabe mit qualifizierter Beurteilung der Entwürfe durch ein Preisgericht aus Fach- und Sachexperten zu gewährleisten – aus einer größtmöglichen Auswahl wird der beste Entwurf qualifiziert ermittelt. Die damit garantierte Qualitätssicherung der Planung ist ein entscheidendes Argument zur Wahl dieses Vergabeverfahrens und ein bedeutender Mehrwert gegenüber VOF-Verhandlungsverfahren ohne oder mit Lösungsvorschlägen, die keine oder nur wenige planerische Beiträge vor der Vergabe liefern. Denn in Wettbewerben werden bereits wesentliche Teile der Vorplanung geleistet, während eine Vergabe ohne Planungswettbewerb bzw. ohne Lösungsvorschläge vor allem zu einem Partner für die anschließende Planung führt.“

Die in dem Antrag zitierte Studie stellt die Dauer des Verhandlungsverfahrens ohne Lösungsvorschläge so dar, dass sich an die Phase bis zur Vergabe der Planungsleistung (69 Tage, siehe der Antrag der FW, Neuen Liste und FDP) die „Fertigstellung der Vorplanung 18 Wochen + 2 Wochen wegen vermehrter Abstimmung“ anschließt. Insgesamt dauert das Verfahren (Summe Vergabe + Vorplanung) dann 209 Tage. Beim offenen Planungswettbewerb, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, sind es 181 Tage. Das beantragte Verhandlungsverfahren ohne Lösungsvorschläge dauert also „planmäßig“ etwa einen Monat länger und nicht etwa halb so lang.

Hier die Grafiken dazu aus der Studie:

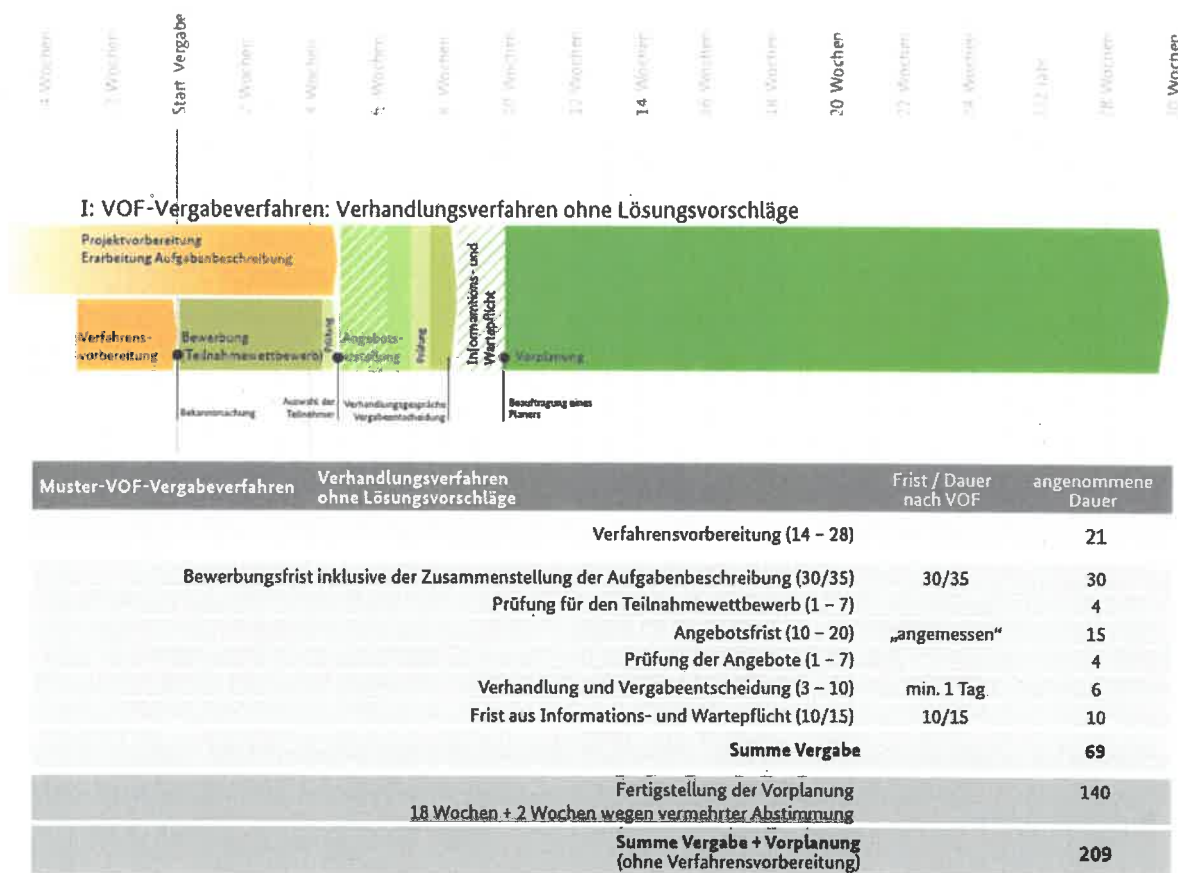


Abbildung 4: Dauer des Muster-VOF-Verhandlungsverfahrens ohne Lösungsvorschläge, Angaben in Kalendertagen



Muster-VOF-Vergabeverfahren	Offener Planungswettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren	Frist / Dauer nach VOF	angenommene Dauer
	Verfahrensvorbereitung inklusive der Zusammenstellung der Aufgabenbeschreibung (14 – 28)		21
	Bearbeitungszeit (56 – 84)	„angemessen“	70
	Vorprüfung der Wettbewerbsbeiträge (21 – 35)		28
	Preisgerichtssitzung und Festlegung der/des Preisträger/Gewinner (1 – 3)		2
	Frist aus Informations- und Wartepflicht (10/15)	10/15	10
	Angebotsfrist (5 – 10)	„angemessen“	8
	Prüfung der Angebote (1 – 4)		3
	Verhandlung und Vergabeentscheidung (2 – 5)	min. 1 Tag	4
	Frist aus Informations- und Wartepflicht (10/15)	10/15	10
	Summe Vergabe		125
	Fertigstellung der Vorplanung		56
	<u>zusammen mit der Bearbeitungszeit 18 Wochen</u>		
	Summe Vergabe + Vorplanung (ohne Verfahrensvorbereitung)		181

Für die am Verfahren Beteiligten (Mitglieder des Gemeinderats, der Freiwilligen Feuerwehr, der Verwaltung, externe Sachverständige) ist der Architektenwettbewerb ohne Zweifel vor der Beauftragung des Architekten aufwändiger, da mehr Entwürfe geprüft und bewertet werden müssen. Wie oben dargestellt, ist das aber ja genau der Vorteil und die Chance dieses Verfahrens. Es sind definitiv (siehe oben) keine Schritte erforderlich, die nicht sowieso getätigt werden müssen, eventuell später aber dann mit deutlich weniger Einwirkungsmöglichkeiten.

Die Erfahrung mit unseren oben bereits zitierten Wettbewerben hat übrigens gezeigt, dass dies eine überaus erfüllende Aufgabe ist.

Zu 3.:

Hierzu siehe die Aussagen der Studie. Die Verfahrenskosten spielen eine absolut untergeordnete Rolle.

Es sei auch noch auf folgendes hingewiesen:

Die Verwaltung wird vorschlagen, als wichtiges Kriterium im Architektenwettbewerb (so er denn beschlossen wird) die Kosten der Gebäude zu implementieren. Dazu würden dann Kennwerte wie Flächengrößen und Materialien verlangt werden, anhand derer ein externer Sachverständiger (z.B. der Wettbewerbssteuerer, nicht der einreichende Architekt selbst!) die Gebäudekosten, vor allem aber die Kostendifferenzen zwischen den Entwürfen abschätzen kann. Auf diese Weise können wir bei mehreren Entwürfen auch die jeweiligen Kosten angemessen berücksichtigen. Den Büros ist das im vornhinein bekannt, sodass sie von Beginn an kostensparend planen werden. Haben wir nur einen Architekten (nach dem Verhandlungsverfahren ohne Lösungsansätze), dann besteht dieser „Kostendruck“ nicht und uns fehlt die Vergleichsmöglichkeit mit anderen Entwürfen.